

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 238.

Ministerial-Verordnung

zur

Ausführung der Gewerbeordnung.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 Folgendes hierdurch verordnet:

Zu §. 1 der Gewerbeordnung.

§ 1.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf die Verarbeitung selbstherzogter Rohstoffe gerichtet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein nicht die Unterwerfung des betreffenden Gewerbes unter die Gewerbeordnung.

Der Vertrieb des in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Bieres und Branntweines, sowie des von selbstherbautem Obst gewonnenen Weines unterliegt nur den in §. 8 der Gewerbeordnung und §. 15 dieser Verordnung bestimmten Beschränkungen.

§. 2.

Solche Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung von Mineralien erfolgt, ingleichen diejenigen Anstalten, welche zu Aufbereitung von Mineralien als selbstständige Werke errichtet werden, sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Ausgegeben den 17. Juni 1863.

6